

zu § 21 a RFV ständig der Ansicht, daß das Stammrecht⁶⁵⁾ von der Überleitung nicht erfaßt werde. Hieran hat sich bis heute nichts geändert. Dem Gesetzgeber war deshalb bei der Normierung des BSHG bekannt, daß Stammrecht und Einzelansprüche verschiedene Verfügungsobjekte darstellen, die unterschiedlich betrachtet werden. Wenn der Gesetzgeber trotzdem den Verzicht für nicht übergeleitete Verfügungsobjekte nicht regeln wollte, so kann die vorhandene „Lücke“ nicht mehr planwidrig, sondern allenfalls plangemäß sein.

Eine teleologische Lücke ließe sich folglich vom Ansatz her nur aus einem unmittelbaren Vergleich von Einzelanspruch und Stammrecht begründen. Auf der Grundlage der bereits erwähnten Gesichtspunkte für die Feststellung einer Lücke setzt dies aber voraus, daß die Verfügungsobjekte überhaupt rechtsähnlich sind. Daran fehlt es. Beide sind zwar insoweit vergleichbar, als hier wie dort vermögenswerte Interessen tangiert werden. Ansonsten überwiegen aber die Unterschiede erheblich, insbesondere bei den Strukturen. Die ausschließliche Überleitung nur der Einzelansprüche, das — in der Entstehung der Einzelansprüche — vorhandene Abhängigkeitsverhältnis vom Stammrecht, dessen höchstpersönliche Natur usw. sind Merkmale, die dem Einzelanspruch und dem Stammrecht nicht gemeinsam sind.

In Anbetracht dieser grundlegenden Unterschiede können auch das argumentum a maiore ad minus und das argumentum a fortiori als Anwendungsformen des Rechtsähnlichkeitsschlusses⁶⁶⁾ nicht zu einem überzeugenden Nachweis einer Lücke führen. Das Stammrecht ist kein „minus“, zudem wurde für Einzelansprüche festgestellt, daß eine unmittelbare gesetzliche Regelung des Verzichts nach Überleitung nicht vorhanden ist und diese Lücke nur durch Analogie zu den §§ 829, 835 ZPO geschlossen werden konnte. Weil das Stammrecht indes nicht übergeleitet wird, scheidet auch dieser Ansatzpunkt aus.

cc) Prinzip- oder Wertlücke

Im Sinne der Trias von *Canaris* kann in methodischer Sicht nur noch eine Prinzip- oder Wertlücke

in Betracht kommen.⁶⁷⁾ Diese wäre nur dann nachgewiesen, wenn das Fehlen einer Regelung mit allgemeinen Prinzipien und Wertmaßstäben der allgemeinen Rechtsordnung nicht vereinbar wäre. Nachzuweisen wäre daher ein allgemeines Prinzip bzw. ein allgemeiner Wertmaßstab, dem es widerspricht, daß dem Inhaber eines Rechts die Verfügung darüber nur möglich ist, wenn ein mittelbar davon Betroffener zustimmt. In dieser Allgemeinheit wird sich dies mit Sicherheit jedoch nicht nachweisen lassen; gerade das Gegenteil trifft zu. Die Rechtsordnung nimmt durchaus Konstellationen hin, in denen Nachteile einer Person dem anderen Vorteile erbringen, ohne daß dafür ein Ausgleich vorgesehen wäre. Eine Prinzip- oder Wertlücke ist deshalb nicht nachweisbar.

dd) Analogienorm

Selbst wenn man zur Bejahung einer Lücke kommen würde, so wäre eine analogiefähige Norm für die Ausfüllung der Lücke nicht ersichtlich. § 161 BGB scheidet von vornherein aus, da das Stammrecht nicht übergeleitet wird. Der Sozialhilfeträger hat im Hinblick auf das Stammrecht keine Rechtsposition erworben, die es rechtfertigen würde bestimmte Vorwirkungen für den Fall des Bedingungseintritts zu schützen. Auch für die Anwendung des Rechtsgedankens aus § 185 Abs. 2 BGB besteht kein Raum, denn das Stammrecht ist beim Hilfeempfänger geblieben. Daß für den Hilfeempfänger dadurch die Möglichkeit besteht, die Überleitung „ins Leere laufen zu lassen“, genügt nicht, ohne Not die Voraussetzungen einer Analogie zu ignorieren. Die Gefahr besteht in gleicher Weise überall da, wo sich Ansprüche aus einer Rechtsstellung oder einem Recht ergeben, über das der Dritte eine Verfügungsbefugnis hat. Freilich ist anzumerken, daß der Sozialhilfeträger eine schutzwürdige Position durch die Überleitung der Einzelansprüche erlangt hat. Die Grenzen des Verzichts auf das Stammrecht finden sich aber nicht in der Überleitung der Einzelansprüche, sondern in den allgemeinen Grenzen der Privatautonomie.

⁶⁵⁾ Nur BVerwG, Buchholz Nr. 5 zu § 21 a RFV, spricht hier unscharf vom gesamten Verwandtschaftsverhältnis.

⁶⁶⁾ *Canaris* (o. FN 37), S. 78 ff.

⁶⁷⁾ *Canaris* (o. FN 37), S. 63 ff., S. 127 f.

Datenschutzrechtliche Probleme bei der Überleitung von Unterhaltsansprüchen gem. §§ 90, 91 BSHG*

Dr. jur. Lic. theol. Thomas Hoeren, Rechtsrätin Ulrike Otto,
Universität Münster, Universitätsstr. 14–16, 4400 Münster

Bitten um Akteneinsicht oder Auskunftsbeghen gehören inzwischen zum Alltag in der öffentlichen Verwaltung und lassen sich mit den im SGB oder VwVfG statuierten Regeln verhältnismäßig unproblematisch erledigen.¹⁾ Bislang kaum beachtete Schwierigkeiten tauchen jedoch dann auf, wenn einem Sozialhilfeempfänger gleichzeitig Unterhaltsansprüche gegen Dritte (Ehegatten, Eltern etc.) zustehen und diese Ansprüche gem. §§ 90, 91 BSHG auf den Träger der Sozialhilfe

^{*)} Thomas Hoeren ist Wiss. Mitarbeiter am Institut für Kirchenrecht der Westf. Wilhelms-Universität zu Münster. Ulrike Otto ist Abteilungsleiterin der Rechts- und Unterhaltsstelle bei der Stadt Münster.

¹⁾ Vgl. hierzu allgemein die Beiträge in *Frommann/Mörsberger/Schellhorn*, Sozialdatenschutz. Positionen, Diskussionen, Resultate, Köln 1985 sowie in *Mörsberger (Hg.)*, Datenschutz im sozialen Bereich. Beiträge und Materialien, Köln 1981. Interessante Ausführungen finden sich auch in dem Tagungsband zu der vom 10.–12. Februar 1984 in Hofgelsmar veranstalteten Tagung „Sozialarbeit und Datenschutz“.

übergeleitet werden. Die Bescheidung von Auskunfts- und Akteneinsichtsbegehren ist hier deshalb schwierig, weil die Überleitung von Unterhaltsansprüchen sowohl dem öffentlich- als auch dem privatrechtlichen Sektor zuzurechnen ist: Die Überleitungsanzeige selbst wird nach ganz h. M. als Verwaltungsakt angesehen, der einer verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegt.²⁾ Der übergeleitete Unterhaltsanspruch hingegen behält seine privatrechtliche Natur, so daß dessen Bestand und Umfang grundsätzlich³⁾ nur durch die Zivilgerichte — insbesondere durch die Familiengerichte — überprüft werden kann.⁴⁾

Diese Janusköpfigkeit der übergeleiteten Unterhaltsansprüche führt dazu, daß der Träger der Sozialhilfe datenschutzrechtlich vor einem Dilemma steht: Gelten für ihn die Regelungen des SGB, BDSG bzw. VwVfG? Oder kann er zur familiengerichtlichen Durchsetzung der Unterhaltsansprüche wie jeder Private Auskünfte erteilen und anspruchsbegründende Tatsachen weitergeben? Kann er Auskunftsbegehren des Unterhaltspflichtigen mit Hinweis auf das SGB X ablehnen? Oder ist er gem. § 1605 BGB anstelle des Unterhaltberechtigten zur Erteilung von Auskünften verpflichtet?

Im folgenden soll skizziert werden, welchen datenschutzrechtlichen Regelungen die Überleitung von Unterhaltsansprüchen unterliegt; dabei sind die im Hinblick auf §§ 90, 91 BSHG angestellten Überlegungen auf andere Überleitungstatbestände (§§ 27 g BVG; 81 c BVG; 140 AFG; 37 BAföG; 7 UVG) problemlos übertragbar.⁵⁾

I. Anwendbarkeit des § 25 SGB X

Gem. § 25 Abs. 1 SGB X hat die Behörde den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlicher Interessen erforderlich ist.

1. Umfang des Anspruchs auf Akteneinsicht

Nach dem insoweit eindeutigen Wortlaut der Vorschrift bezieht sich der Anspruch auf Akteneinsicht nur auf die das Verfahren betreffenden Akten, d. h. alle Schriftstücke, die die Behörde für das jeweilige, konkrete Verwaltungsverfahren angefertigt oder beigezogen hat.⁶⁾

Gem. § 8 SGB X bezeichnet der Begriff des Verwaltungsverfahrens dabei ausschließlich die nach außen wirkende Tätigkeit der Behörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluß eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtet ist.

Man könnte nun daran denken, die Akteneinsicht abstrakt auf die Überleitung dem Grunde nach zu beschränken. Diese Auffassung ist jedoch unvereinbar mit den rechtlich zwingenden Voraussetzungen der §§ 90, 91 BSHG, wonach die Überleitung von Unterhaltsansprüchen sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach erfolgen muß; beide Aspekte werden entweder in einem einheitlichen Verwaltungsakt oder getrennt in zwei ver-

schiedenen Verwaltungsakten geregelt.⁷⁾ Insofern dient auch die Ermittlung der finanziellen Verhältnisse des Hilfeempfängers und des Unterhaltspflichtigen der Vorbereitung von Verwaltungsakten und ist Bestandteil eines Verwaltungsverfahrens im Sinne des § 8 SGB X. Daher steht einem Unterhaltspflichtigen grundsätzlich ein Akteneinsichtsrecht auch hinsichtlich der finanziellen und persönlichen Verhältnisse des Hilfeempfängers zu.

2. Akteneinsicht bei geheimzuhaltenden Angaben

Gem. § 25 Abs. 3 SGB X ist die Behörde zur Gestaltung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit die Vorgänge wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen geheimgehalten werden müssen. Dabei ist es nicht der einzelnen Behörde überlassen, im Rahmen des § 25 eigene Erwägungen darüber anzustellen, ob und wann Vorgänge geheimzuhalten sind. Die Frage der Geheimhaltung ist vielmehr für den Bereich der Sozialverwaltung *abschließend* in § 35 SGB I i. V. m. §§ 67—77 SGB X geregelt. Zu prüfen ist daher, inwieweit die bei der Überleitung von Unterhaltsansprüchen anfallenden Daten unter das in § 35 Abs. 1 SGB I geregelte Sozialgeheimnis fallen und ob deren Offenbarung ausnahmsweise (vgl. § 35 Abs. 2 SGB I) durch §§ 67—77 SGB X gestattet ist.

II. Anwendbarkeit des § 35 Abs. 1 S. 1 SGB I

Gegenstand des in § 35 Abs. 1 S. 1 SGB I geregelten Sozialgeheimnisses sind alle „Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse“; diesen personenbezogenen Daten stehen gem. § 35 Abs. 4 SGB I Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gleich. Die Akten, die übergeleitete Unterhaltsansprüche zum Gegenstand haben, enthalten zahlreiche, zum großen Teil sehr sensible Informationen über die Person des Hilfeempfängers, seine Anschrift, seinen bisherigen Werdegang, seine familiären und finanziellen Verhältnisse. Im Falle mehrerer Unterhaltspflichtiger finden sich in den Akten auch umfangreiche Angaben zu den Lebensumständen, insbesondere zur finanziellen Situation der einzelnen Pflichtigen. Solche Daten stellen zweifelsohne personenbezogene Daten im Sinne des § 35 Abs. 1 S. 1 SGB I dar und sind über das Sozialgeheimnis geschützt. Werden diese Daten unerlaubt weitergegeben, so hat dies erhebliche strafrechtliche (§ 203 Abs. 2 StGB), disziplinarische und haftungsrechtliche Konsequenzen für den Sachbearbeiter.⁸⁾

(Fortsetzung auf Seite 82)

²⁾ BVerwGE 29, 229; 34, 220; 41, 116; BVerwG, FEVS 18, 441.

³⁾ Eine Ausnahme gilt nur im Falle evident nicht bestehender Ansprüche; vgl. BVerwGE 34, 219; 58, 209.

⁴⁾ BVerwGE 34, 219.

⁵⁾ Vgl. zu den anderen Überleitungstatbeständen W.-F. Schneider, Die Geltendmachung von Unterhaltersatzansprüchen durch Träger sozialer Leistungen, Diss. Münster 1988, 73 ff.

⁶⁾ Vgl. Schroeder/Printzen § 25 SGB X RdNr. 4.

⁷⁾ So auch VG Hannover, FamRZ 1989, 905 ff.

⁸⁾ Vgl. hierzu Jahn, SGB für die Praxis, § 35 SGB I, RdNr. 24, 25.

(Fortsetzung von Seite 80)

III. Offenbarungsbefugnis gem. § 35 Abs. 2 SGB I i. V. m. §§ 67–77 SGB X

Fraglich ist, ob diese Sozialdaten ausnahmsweise an einen Unterhaltspflichtigen weitergegeben werden können; dazu müßte gem. § 35 Abs. 2 SGB I eine der Offenbarungstatbestände der §§ 67–77 SGB X gegeben sein.

1. Offenbarung von Sozialdaten an Unterhaltspflichtige

Unterhaltspflichtige bitten immer wieder darum, Einsicht in die Akten des Sozialamtes nehmen zu dürfen, um dadurch die Anschriften der Hilfeempfänger zu ermitteln bzw. um sich Einblick in deren finanzielle und berufliche Situation zu verschaffen.

Da eine (schriftlich zu erteilende) Einwilligung des betroffenen Hilfeempfängers im Sinne des § 67 S. 1 Nr. 1, S. 2 SGB X im Regelfall nicht vorliegt, könnte sich der Unterhaltspflichtige nur auf eine gesetzliche Offenbarungsbefugnis stützen.

a) Offenbarungsbefugnis gem. § 74 Nr. 1 lit. a) SGB X

In Betracht käme hier zunächst eine Anwendung des § 74 Nr. 1 lit. a) SGB X, wonach die Offenbarung personenbezogener Daten zulässig ist, soweit sie für die Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens oder eines Vollstreckungsverfahrens wegen eines gesetzlichen oder vertraglichen Unterhaltsanspruchs erforderlich ist. Losgelöst von der umstrittenen Frage, ob diese Vorschrift überhaupt auf übergeleitete Unterhaltsansprüche anwendbar ist,⁹⁾ berechtigt diese Vorschrift nur das Gericht, nicht aber eine Verfahrenspartei oder andere Personen zum Einholen von Auskünften.¹⁰⁾ Dies ergibt sich im Umkehrschluß aus § 74 Nr. 2 SGB X, der eine Offenbarungsbefugnis zugunsten der am Verwaltungsverfahren Beteiligten ausdrücklich vorsieht; im übrigen entspricht es der ausdrücklichen Intention des Gesetzgebers.¹¹⁾

b) Offenbarungsbefugnis gem. § 74 Nr. 2 lit. a) SGB X

Schwieriger ist die Rechtslage im Hinblick auf § 74 Nr. 2 lit. a) SGB X: Danach ist eine Übermittlung von Sozialdaten für die Geltendmachung eines gesetzlichen oder vertraglichen Unterhaltsanspruchs auch außerhalb eines gerichtlichen oder vollstreckungsrechtlichen Verfahrens zulässig, soweit der Betroffene nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts zur Auskunft verpflichtet ist und diese Pflicht bislang noch nicht hinreichend erfüllt hat.

Ein Teil der Literatur vertritt hierzu – ohne nähere Begründung – die Ansicht, daß diese Auskunftsberechtigung sich nach der materiell-rechtlichen Anspruchslage nach dem BGB richte. Da aber nach § 1605 (i. V. m. §§ 1361 Abs. 4 S. 4; 180 S. 2 u. a.) sowohl der Unterhaltspflichtige wie der Unterhaltsberechtigte zur Auskunft verpflichtet ist, kommt diese Position zu dem Ergebnis, daß § 74 Nr. 2 lit. a) SGB X auch einen Aus-

kunftsanspruch des Unterhaltsverpflichteten begründen könne.¹²⁾

Andere Stimmen machen hingegen zu Recht darauf aufmerksam,¹³⁾ daß § 74 Nr. 2 nur eine Übermittlung von Sozialdaten „für die Geltendmachung“ von Unterhaltsansprüchen zuläßt. Der Gesetzgeber hat damit klargestellt, daß diese Vorschrift nur den Unterhaltspflichtigen berechtigt; in diesem Sinne heißt es im schriftlichen Bericht zum SGB X¹⁴⁾ ausdrücklich: „Nummer 2 läßt eine Offenbarung gegenüber Privatpersonen, um einen Mißbrauch dieser Regelung möglichst zu vermeiden, nur zu, soweit der Unterhaltsverpflichtete ... nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts auskunftspflichtig ist.“¹⁵⁾ Insofern kommt eine Anwendung des § 74 Nr. 2 lit. a) SGB X zugunsten des Unterhaltsverpflichteten nicht in Betracht.

c) Offenbarungsbefugnis nach § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X

Unter Umständen ist die Weitergabe von Daten des Hilfeempfängers an den Unterhaltsverpflichteten aber aufgrund des § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X zulässig. Nach dieser Vorschrift können Sozialdaten an Dritte weitergegeben werden, soweit dies für die Erfüllung einer im SGB X festgelegten Aufgabe der Sozialverwaltung unmittelbar erforderlich ist.

Die Durchsetzung übergeleiteter Unterhaltsansprüche stellt eine der wesentlichen Aufgaben jedes Sozialhilfeträgers dar, die dazu dient, das in § 2 BSHG verankerte Subsidiaritätsprinzip nachträglich wiederherzustellen.¹⁶⁾ Um diese Aufgabe erfüllen zu können, sind die Sozialämter dazu verpflichtet, spätestens im familiengerichtlichen Prozeß die anspruchsbegründenden Tatsachen an das Gericht und die gegnerische Partei preiszugeben; ansonsten würde ihre Unterhaltsklage sofort abgewiesen. Zu den anspruchsbegründenden Tatsachen zählen aber u. a. auch die Angaben zur finanziellen und beruflichen Situation des unterhaltsberechtigten Hilfeempfängers, da diese Angaben die Höhe des Unterhaltsan-

⁹⁾ Insofern ablehnend BGH, NDV 1987, 85; anderer Ansicht Schellhorn, GK-SGB I, § 35 RdNr. 67.

¹⁰⁾ So auch Borchert/Hase/Walz, § 67 RdNr. 16.

¹¹⁾ So etwa BT-Drucks. 8/4022, 85.

¹²⁾ So auch Borchert/Hase/Walz, § 74 SGB X, RdNr. 23, 25; Lauterbach, Gesetzliche Unfallversicherung, SGB X, § 74 RdNr. 12; RVO-Gesamtkommentar, § 74 RdNr. 4; offengelassen bei Bley/Gitter/Gurgel u. a., SGB-GesKomm, § 74 SGB X, RdNr. 15 ff.

¹³⁾ Schellhorn, GK-SGB I, § 35 RdNr. 67; Hauck/Haines, SGB X, § 74 RdNr. 17.

¹⁴⁾ BT-Drucks. 8/4022, 86.

¹⁵⁾ Nach Ansicht von Hauck/Haines, SGB X, § 74 RdNr. 17 kann der Unterhaltsverpflichtete seine bürgerlich-rechtlichen Auskunftsansprüche auch ohne die Hilfe des Sozialamtes durchsetzen, indem er sich z. B. auf ein Zurückbehaltungsrecht an der geschuldeten Unterhaltsleistung beruft. Diese Auffassung ist nicht zutreffend: Das Bestehen eines bürgerlich-rechtlichen Auskunftsanspruchs gibt kein Recht zur Verweigerung der Unterhaltszahlungen; siehe OLG Bamberg, FamRZ 1985, 610; MünchKomm/Köhler § 1606 RdNr. 17.

¹⁶⁾ Vgl. Knopp/Fichtner, BSHG, 6. Aufl. München 1988, § 90 RdNr. 1b.

spruchs maßgeblich mitbestimmen. Insofern berechtigt § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X auf jeden Fall zur Weitergabe von relevanten Sozialdaten des Hilfeempfängers im Rahmen des familiengerichtlichen Prozesses.

Damit ist aber noch nicht gesagt, daß diese Vorschrift auch eine Offenbarung von Sozialdaten im Vorfeld des Unterhaltsprozesses legitimiert. Eine solche Offenbarung kann aber zur Vermeidung unnötiger Prozesse sehr sinnvoll und effizient sein: Oft bitten Unterhaltspflichtige nach der Überleitung um eine Begründung, warum gerade sie in dieser Höhe zur Unterhaltsleistung herangezogen werden. Gibt man ihnen die gewünschte Erläuterung, sind die Widerstände gegen eine Erfüllung der Unterhaltspflicht häufig abgebaut; die Unterhaltspflichtigen zahlen, ohne daß es eines gerichtlichen Verfahrens bedarf. Es gäbe nun keinen Sinn, wenn der Sozialhilfeträger die Bitte des Unterhaltspflichtigen um Anspruchs begründung mit Hinweis auf das Sozialgeheimnis ablehnt und dadurch zur Durchführung eines an sich vermeidbaren Unterhaltsprozesses gezwungen wird.

Der Sozialhilfeträger würde mit seiner Weigerung sogar riskieren, daß ihm alle Kosten des späteren Gerichtsverfahrens auferlegt werden: Gem. § 93 ZPO fallen dem Kläger die Prozeßkosten zur Last, wenn der Beklagte den Anspruch sofort anerkennt und nicht durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage Veranlassung gegeben hat. Dabei hat der Beklagte nach ganz h. M. keinen Klaganlaß gegeben, wenn der Kläger seinen Anspruch trotz einer Aufforderung des Beklagten nicht vorprozessual beziffert und belegt hat.¹⁷⁾ Lehnt der Sozialhilfeträger also jede Begründung und Glaubhaftmachung seiner Unterhaltsklage vor dem Prozeß ab und erkennt der Unterhaltspflichtige dann im Prozeß den Unterhaltsanspruch sofort an, so trifft den Sozialhilfeträger gem. § 93 ZPO die Kostenlast. Es muß ihm daher unter Berufung auf § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X möglich sein, Sozialdaten des Hilfeempfängers zur Begründung des Unterhaltsanspruches gegenüber dem Unterhaltspflichtigen weiterzugeben, bevor es zu einem Prozeß kommt. Im Ergebnis kann das Sozialamt gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 Daten des Hilfeempfängers an den Unterhaltsverpflichteten weitergeben; es hat insofern aber Ermessen und ist nicht zur Offenbarung verpflichtet.

Allerdings ist eine solche Weitergabe nur zulässig, soweit dies zur Durchsetzung des Unterhaltsanspruches erforderlich ist. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X legitimiert daher etwa dazu, Kopien des Ausbildungsvertrages des Hilfeempfängers oder Informationen über dessen finanziellen Verhältnisse weiterzugeben. Keinesfalls kann hingegen die Weitergabe der Anschrift des Hilfeempfängers auf § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X gestützt werden, da die Anschrift für Höhe und Umfang des Unterhaltsanspruches ohne Bedeutung ist. Häufig wird auch nur deshalb um die Mitteilung der Anschrift gebeten (bzw. erstaunlich oft heftig gestritten), um den Hilfeempfänger anschließend unter

Druck zu setzen und zum Verzicht auf den Unterhaltsanspruch zu drängen.

d) Offenbarungsbefugnis aus § 1605 BGB

Häufig verweisen die Anwälte des Unterhaltsverpflichteten darauf, daß das Sozialamt gem. § 1605 BGB zur Auskunft verpflichtet sei.

Gegen die Annahme eines solchen Auskunftsanspruches spricht aber, daß § 1605 BGB nicht für den Träger der Sozialhilfe gilt: Wie der BGH bereits in seinem Urteil vom 5. 3. 1986¹⁸⁾ hervorgehoben hat, beruht die unterhaltsrechtliche Auskunftspflicht auf einer besonderen familienrechtlichen Beziehung, die ausschließlich zwischen Verwandten in gerade Linie bzw. getrennt oder geschiedenen Ehegatten bestehe. Der BGH hat dann zu Recht betont, daß diese besondere familienrechtliche Verknüpfung mit der Überleitung der Unterhaltsansprüche gem. §§ 90, 91 BSHG entfalle, so daß der Träger der Sozialhilfe nicht Adressat des § 1605 BGB sein könne.¹⁹⁾

Dieses Ergebnis ist insofern sachgerecht und zwingend, als der Träger der Sozialhilfe an die Vorschriften des Sozialgesetzbuchs gebunden ist. Das Sozialgesetzbuch X enthält aber abschließende Regelungen dafür, wann und in welchem Umfang der Träger der Sozialhilfe Sozialdaten an Dritte weitergeben darf: Erst wenn einer der Offenbarungstatbestände der §§ 67–77 SGB X gegeben ist, ist eine Weitergabe von personenbezogenen Daten des Hilfeempfängers zulässig (vgl. § 35 Abs. 2 SGB I).

2. Offenbarung von Sozialdaten an den Anwalt des Hilfeempfängers

Häufig bittet auch der Hilfeempfänger bzw. dessen Anwalt um die Weitergabe von Sozialdaten. *Stahlmann* behauptet nun in einem jüngst erschienenen Beitrag, daß das Sozialamt nach erfolgter Überleitung die Höhe des geforderten Unterhalts dem Sozialhilfeempfänger nicht mitteilen dürfe.²⁰⁾

Diese Aussage ist nicht zutreffend: So fordert das Sozialamt grundsätzlich nur Unterhalt in Höhe der gezahlten Sozialhilfe; übersteigt der Unterhaltsanspruch der Höhe nach die geleistete Sozialhilfe, so kann der Hilfeempfänger eigene Ansprüche gegen den Unterhaltspflichtigen geltend machen. Insofern bedarf der Hilfeempfänger auf jeden Fall einer Mitteilung, in welcher Höhe das

¹⁷⁾ So etwa LG München, VersR 1979, 459; vgl. *Stein/Jonas/Leipold*, § 93 ZPO, RdNr. 17 mit weit. Nachw.

¹⁸⁾ NJW 1986, 1688.

¹⁹⁾ Ähnliche Überlegungen gelten auch bei Annahme eines Auskunftsanspruches aus § 242 BGB, da die für diesen Anspruch erforderliche personale Vertrauensbeziehung durch die Überleitung entfallen ist.

Vgl. hierzu auch die Ausführungen des Datenschutzbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen in dessen 9. Tätigkeitsbericht, S. 65 f.

²⁰⁾ *Stahlmann*, Datenschutz im Sozialamt, info also 1989, 137 ff., 145. Vgl. hierzu auch die Ausführungen im 2. Tätigkeitsbericht des Datenschutzbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen, S. 71 sowie im 9. Tätigkeitsbericht, S. 65 f.

Sozialamt Unterhalt vom Pflichtigen eingefordert hat.²¹⁾

Darüber hinaus übersieht Stahlmann die Besonderheiten bei der prozessualen Geltendmachung übergeleiteter Unterhaltsansprüche durch den Hilfeempfänger: So kann der Hilfeempfänger auch nach Überleitung sehr oft den rückständigen Unterhalt für das Sozialamt einklagen; er erhält dazu vom Sozialamt die Genehmigung, das fremde Recht im eigenen Namen geltend zu machen (sog. gewillkürte Prozeßstandschaft). Geht man einmal davon aus, daß diese Form der Prozeßstandschaft zulässig ist,²²⁾ so greift § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X ein: Das Sozialamt läßt hier seine gesetzliche Aufgabe durch Dritte erfüllen; zu diesem Zweck darf es dann auch erforderliche Daten des Unterhaltspflichtigen an den Hilfeempfänger weitergeben und ihm dadurch eine effektive Prozeßführung ermöglichen.

Im übrigen bleibt es dem Hilfeempfänger trotz Überleitung unbenommen, den künftigen Unterhalt im eigenen Namen einzuklagen, wobei er für die Zeit ab Rechtshängigkeit der Klage bis zum Monat der letzten mündlichen Verhandlung Zahlung an den Sozialhilfeträger (vgl. § 265 Abs. 2 ZPO), für die Zeit danach Zahlung an sich selbst verlangen kann.²³⁾ In diesen Fällen kann sich der Hilfeempfänger wegen der Weitergabe von Daten des Unterhaltspflichtigen auf § 74 Nr. 2 lit. a SGB X i. V. m. § 35 Abs. 2 SGB I berufen. Nach dieser Vorschrift ist das Sozialamt verpflichtet, ihm alle zur Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs erforderlichen Daten mitzuteilen, sofern der Unterhaltspflichtige nach bürgerlichem Recht zur Auskunft über seine persönlichen Verhältnisse verpflichtet ist. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß § 74 Nr. 2 lit. a SGB X nur subsidiär eingreift: Grundsätzlich muß sich der Hilfeempfänger die zur Durchsetzung seines Unterhaltsanspruchs erforderlichen Informationen direkt beim Unterhaltspflichtigen einholen; erst wenn dieser auch nach schriftlicher Mahnung innerhalb angemessener Zeit nicht bereit ist, seiner Auskunftspflicht nachzukommen, kann sich der Hilfeempfänger an das Sozialamt wenden. Er bekommt von dort aber erst dann Auskunft, wenn

er durch Nachweise belegt, daß der Unterhaltspflichtige auskunftspflichtig und erfolglos gemahnt worden ist.

Im Ergebnis kann der Hilfeempfänger daher zur Durchsetzung seiner Unterhaltsansprüche eine Übermittlung von Sozialdaten des Unterhaltspflichtigen verlangen, wenn er glaubhaft nachweisen kann, daß der Unterhaltspflichtige trotz schriftlicher Mahnung binnen angemessener Zeit seiner Auskunftspflicht nicht nachgekommen ist.

IV. Ergebnis

Die Überleitung von Unterhaltsansprüchen gem. §§ 90, 91 BSHG zeigt aufgrund ihrer Doppelnatur, wie die Datenschutzvorschriften des SGB X und die Auskunftsansprüche des BGB durchaus in Kollision zueinander treten können. Eine sinnvolle und interessengerechte Lösung der sich daraus ergebenden Rechtsprobleme läßt sich nur dadurch finden, daß eine Bindung des Sozialamtes an die Auskunftsansprüche des BGB abgelehnt wird. Im übrigen sollten die Träger der Sozialhilfe gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X nach freiem Ermessen Daten des Hilfeempfängers an den Unterhaltspflichtigen weitergeben dürfen, um die übergeleiteten Unterhaltsansprüche ihm gegenüber begründen und durchsetzen zu können. Dem Hilfeempfänger sollte zumindest dann ein Auskunftsanspruch gem. § 74 Nr. 2 lit. a) SGB X zustehen, sofern er künftigen Unterhalt einklagen will und die dazu erforderlichen Informationen vom Unterhaltspflichtigen trotz vorheriger Mahnung nicht oder nicht vollständig erhält.

²¹⁾ Vgl. hierzu allgemein Witte, Die Überleitung von Unterhaltsansprüchen nach §§ 90, 91 BSHG, Diss. Bochum 1987, 20 ff. Witte weist zutreffend darauf hin, daß die Überleitung daher auch einen Verwaltungsakt gegenüber dem unterhaltsberechtigten Hilfeempfänger darstelle.

²²⁾ Vgl. hierzu KG, FamRZ 1988, 300 ff. mit weit. Nachw.

²³⁾ Zu Einzelheiten vgl. Seetzen, Sozialhilfeleistung und Unterhaltsprozeß, NJW 1978, 1350 ff., 1351. — Daß der Hilfeempfänger trotz Überleitung auf Zahlung des künftigen Unterhalts klagen kann, hat der Landesdatenschutzbeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen schlichtweg übersehen. So heißt es im 2. Tätigkeitsbericht, S. 71 fälschlicherweise: „Dem Sozialamt dürfte es möglich gewesen sein, die Unterhaltsansprüche der geschiedenen Ehefrau nach bewirktem Rechtsübergang gemäß §§ 90, 91 BSHG... selbst durchzusetzen“.

RECHTSPRECHUNG

Bundesausbildungsförderungsgesetz

4. BAföG § 21 Abs. 1 und 3, § 25 Abs. 6

(Kein Vorsorgepauschbetrag bei Beziehern von Arbeitslosenhilfe. Härtefreibetrag wegen Aufwendungen für den Versuch eines Arbeitslosen, wieder eine berufliche Existenz aufzubauen)

1. Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn den Beziehern von Einkommen nach § 21 Abs. 3 BAföG anders als den Beziehern von Einkommen i. S. des Einkommensteuergesetzes (§ 21 Abs. 1 BAföG) die Vorsorgepauschbeträge

des § 21 Abs. 2 BAföG nicht eingeräumt werden. Denn die vom Gesetzgeber im Zuge der Verfahrensvereinfachung in § 21 BAföG vorgenommenen Pauschalierungen und Typisierungen sind — auch wenn im Einzelfall eine Unausgewogenheit entstehen kann — als verfassungsrechtlich unbedenklich hinzunehmen, weil sie im ganzen sinnvoll sind und nicht aus dem Rahmen fallen (wie Hess. VGH, Urt. v. 30. Juni 1981, IV OE 46/79).

2. Nach § 25 Abs. 6 BAföG können Aufwendungen eines Unterhaltsverpflichteten berücksichtigt werden, die im Zusammenhang mit dem Versuch stehen, beruflich wieder Fuß zu fassen. Erforderlich ist allerdings, daß die im einzelnen gemach-